



Tierärztinnen und Tierärzte,  
die Mitglieder der Tierärztekammer Niedersachsen sind

über

die Tierärztekammer Niedersachsen

nachrichtlich  
Kommunale Veterinärbehörden  
LAVES

Beauftragter für die Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon: 0511 120-2385  
E-Mail: [public@mi.niedersachsen.de](mailto:public@mi.niedersachsen.de)

Ihr Zeichen,  
Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen  
(Bei Antwort angeben)

Durchwahl  
(05 11) 1 20-

Hannover

**12.04.2022**

## **Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen außerhalb von Schlachtbetrieben**

### **2 Anlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Schlachttieruntersuchung im Fall einer Notschlachtung eines Tieres außerhalb des Schlachtbetriebes ist nach einer Änderung des EU-Rechts von einer amtlichen Tierärztin oder einem amtlichen Tierarzt durchzuführen.

Um das bisher erfolgreiche und gut etablierte Verfahren beibehalten zu können, hat das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten für die Durchführung von Schlachttieruntersuchungen bei Notschlachtungen außerhalb von Schlachtbetrieben ernannt (Bek. d. ML v. 16.2.2022, Nds. MBl. 2022 S. 245).

Die Tierärztekammer Niedersachsen hatte auch darüber informiert.

Für den Fall, dass Sie vom Halter eines Tieres mit der Durchführung der Schlachttieruntersuchung für eine Notschlachtung beauftragt werden, sind die hierfür bestehenden EU-rechtlichen Regelungen zu beachten.

Vor diesem Hintergrund erlaube ich mir, mit diesem Schreiben für diesen Fall relevante Regelungen zusammengefasst darzustellen und weitere Informationen zu geben:

1. Zwingende Voraussetzung für eine Notschlachtung ist, dass **ein ansonsten gesundes Tier einen Unfall** erlitten hat, der seine Beförderung zum Schlachtbetrieb aus Gründen des Tierschutzes verhindert. Die Schlachtung kranker



Dienstgebäude  
Callenberger Straße 2  
30169 Hannover

U-Bahn  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
Bus  
Linie 120  
H Waterlooplatz

Telefon  
0511 120-0  
Telefax  
0511 120-2385

E-mail  
[Poststelle@mi.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@mi.niedersachsen.de)

Bankverbindung  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 676  
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Tiere für die Verwendung als Lebensmittel ist nicht zulässig. Weitergehende Informationen und die Diagnosetabelle „Hilfestellung zu gerechtfertigten Notschlachtungen“ enthält das Merkblatt Notschlachtung des LAVES (Anlage 1).

2. Das Ergebnis der Schlacht tieruntersuchung ist in der **Veterinärbescheinigung** gemäß Anhang IV Kapitel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu bescheinigen (Anlage 2). Unter Pkt. 5 Nr. (2) dieser Bescheinigung erklärt die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt, wann (Datum und Uhrzeit) das Tier/die Tiere geschlachtet wurde(n) und dass die Schlachtung und das Ausbluten ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Diese Aussagen sind nur möglich, wenn die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt zum Zeitpunkt der Schlachtung anwesend ist. Bemerkungen, die für die anschließende Fleischuntersuchung relevant sind, sind unter Nr. 4. oder Nr. 5 (4) in die Bescheinigung einzutragen. Diese Veterinärbescheinigung begleitet das Tier zum Schlachtbetrieb und wird dort der amtlichen Tierärztin oder dem amtlichen Tierarzt, die oder der die Fleischuntersuchung durchführt, vorgelegt. Aus Gründen der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit wird bei Anlieferung des Schlachtkörpers des notgeschlachteten Tieres eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich des unter Nr. 5 (3) der Bescheinigung angegebenen Grundes der Notschlachtung mit den Befunden der Fleischuntersuchung durchgeführt.
3. Beim Betäuben und Schlachten von Tieren sind die Rechtsvorgaben des Tierschutzes einzuhalten (Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung; Tierschutz-Schlachtverordnung).
4. Die Abrechnung der Leistung erfolgt unmittelbar zwischen Tierhalterin oder Tierhalter und Tierärztin oder Tierarzt nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT), z. B. Anlage (zu den §§ 1 und 2), laufende Nummern 20, 22, 102).
5. Die Bescheinigung sollte neben Ihrer Unterschrift mit dem Praxisstempel versehen werden.
6. Es wird angeregt, im Rahmen der jährlichen ATF-Fortbildungen entsprechende Angebote wahrzunehmen.

Soweit Sie Fragen in Zusammenhang mit der Schlacht tieruntersuchung bei Notschlachtungen haben sollten, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Veterinäramt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

